

# Tornante `19

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### **Veranstalter**

Veranstalter ist die Motorrad Briel GmbH, Vinckeweg 12-14, 47119 Duisburg, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Roland Briel.

### **Abschluss des Reisevertrages**

Mit der Anmeldung bietet der Reiseteilnehmer dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Der Reiseteilnehmer erhält eine schriftliche Bestätigung.

### **Leistungen**

Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus der Reisebestätigung unter Berücksichtigung der Leistungsbeschreibung im Prospekt/Flyer. Motorrad Briel GmbH (hier MB) ist verantwortlich und haftbar für sorgfältige Reisevorbereitungen, Auswahl und Überwachung von Leistungsträgern (Hotel etc.), Erbringung der vereinbarten Leistungen entsprechend der Ortsüblichkeit sowie eine zutreffende Reisebeschreibung.

### **Versicherung**

Der Reiseveranstalter empfiehlt dem Reiseteilnehmer den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

### **Rücktritt durch den Reiseteilnehmer**

Maßgeblich ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Tritt der Reiseteilnehmer vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter eine pauschalierte Entschädigung für Reisevorbereitungen unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen (Beherbergungsaufenthalte, Sportprogramme, Zugreisen usw.). Dem Reiseteilnehmer bleibt der Nachweis offen, dass dem Reiseveranstalter kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Für alle Absagen mehr als 120 Tage vor der Abfahrt, ist pro Person eine Stornierungsgebühr in Höhe von € 50,- zu bezahlen. Für alle Absagen mehr als 35 Tage vor der Abfahrt, ist pro Person eine Stornierungsgebühr in Höhe von € 125,- zu bezahlen.

Vom 35. - 15. Tag vor Urlaubsbeginn : 50% der gebuchten Leistungen

Vom 14. Tag vor Urlaubsbeginn / Nichtanreise oder Abbruch: 100% der gebuchten Leistungen

Diese Staffelung bezieht sich nur auf die von MB erbrachten Leistungen incl. Hotel und Transportkosten – für eine eventuelle gemeinsame Anreise und / oder Motorradtransport und die damit verbundenen Kosten gelten die Bedingungen des jeweiligen Anbieters (z.B. DB Autozug).

### **Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter**

Der Reiseveranstalter ist berechtigt vom Reisevertrag zurückzutreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist aus einem vom Reiseteilnehmer zu vertretenden wichtigen Grund zu kündigen. Kündigt der Reiseveranstalter bzw. der Veranstaltungsleiter, so behält der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

Ist in der Reiseausschreibung oder in der Reisebestätigung eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt, so kann der Reiseveranstalter bis 30. Tage vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Der Reiseteilnehmer erhält dann den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Die Mindestteilnehmerzahl für alle Motorradreisen beträgt 20 Teilnehmer/Motorräder.

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reiseteilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführbarkeit der Reise in Kenntnis zu setzen und ihm den Rücktritt zu erklären. Der Reiseteilnehmer erhält dann den eingezahlten Reisepreis zurück, ein weiterer Anspruch besteht nicht.

### **Umbuchung**

Bis zum Reisebeginn kann der Reiseteilnehmer sich bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen. In diesem Fall, wie auch in allen anderen Fällen einer Umbuchung, wird eine Gebühr in Höhe von 25 € pro Reiseteilnehmer fällig.

### **Aufhebung eines Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände.**

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt (Überschwemmung, Erdbeben, Krieg, Seuchen etc.) erheblich gefährdet und so die Sicherheit der Reiseteilnehmer in Frage gestellt, so können sowohl der Reiseteilnehmer als auch der Reiseveranstalter den Vertrag kündigen. Kann die Reise aus solchen Gründen nicht angetreten werden oder muss sie aufgrund dessen unterbrochen oder beendet werden, wird der Vertrag ohne Schadensersatzanspruch ungültig.

### **Mitwirkungspflicht**

Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und um evtl. Schäden möglichst gering zu halten. Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, Maßnahmen zur Behebung einer evtl. Störung mit der Reiseleitung abzusprechen. Unterlässt es der Reiseteilnehmer schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

### **Leistungs- und Preisänderungen**

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht erheblich beeinträchtigt wird.

### **Beschränkung der Haftung**

Die Haftung des Reiseveranstalters ist auf den einfachen Reisepreis beschränkt (für Schäden, die nicht Körperschäden sind), soweit ein Schaden des Reisetnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisetnehmer entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers (z. B. Busunternehmen, Hotel etc.) verantwortlich ist. Unterliegt die von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung den gesetzlichen Vorschriften oder internationalen Abkommen, so kann der Reiseveranstalter sich auf dort vorgesehene weitergehende Beschränkungen oder Voraussetzungen berufen. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden

### **Gewährleistung**

a) Abhilfe: Wird die Reiseleistung nicht vertragsgemäß erbracht, so ist der Reisetnehmer verpflichtet, den Mangel anzuzeigen. Vor der Kündigung des Reisevertrages durch den Reisetnehmer ist dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisetnehmers gerechtfertigt wird.

b) Minderung des Reisepreises: Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisetnehmer eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisetnehmer schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

c) Kündigung des Vertrages: Bei gerechtfertigter Kündigung des Reisetnehmers kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen.

### **Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung**

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisetnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisetnehmer Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Ansprüche des Reisetnehmers gemäß §§ 651c-651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte.

### **Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften**

Der Reisetnehmer ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus einer Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten. Auch wenn diese Vorschriften nach der Buchung geändert werden sollten.

### **Spezielle Bestimmungen Motorradreise**

MB haftet nicht, insbesondere bei Verkehrsunfällen. Jeder Tourteilnehmer ist für seine Fahrweise und Streckenwahl selbst verantwortlich und haftbar, auch dann, wenn er einem Tourguide folgt.

Darüber hinaus erklärt sich jeder Teilnehmer damit einverstanden, dass Inhaber, Organisatoren und Vertreter von MB nicht für seine persönliche Sicherheit verantwortlich sind und weder einzeln noch gemeinsam für Vorfälle in Verbindung mit der Durchführung oder seiner Teilnahme an der Tour haften, die zu Verletzungen, Tod oder Schaden an seinem Eigentum, seiner Familie, seinen Erben oder Rechtsnachfolgern führen.

Hält sich der Teilnehmer fahrlässig nicht an Verkehrsvorschriften oder die Bestimmungen für die Gruppenreise, kann MB den Vertrag für ungültig erklären und dem Kunden die Teilnahme an den geführten Gruppentouren untersagen. In einem solchen Fall erfolgt keinerlei Erstattung oder Teilerstattung des Reisepreises.

Die auf den Touren von Vertretern von MB angefertigten Fotos, Dias und Videos sind urheberrechtliches Eigentum von MB. MB ist berechtigt, dieses Material für Werbezwecke zu verwenden, auch wenn der Teilnehmer darauf zu erkennen ist, ohne dass dafür Kosten für MB gegenüber dem Teilnehmer entstehen.

Die zu Verfügung stehenden Leih- oder Ersatzmaschinen während der Tour sind kostenlos, bis einschl. 150 Km, darüber hinaus gelten die Bedingungen des unterzeichneten Mietvertrages

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Klagen gegen den Reiseveranstalter ist, soweit gesetzlich zulässig, Duisburg. Für den Fall, dass der Reisetnehmer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, wird für Ansprüche des Reiseveranstalters gegen den Reisetnehmer der Gerichtsstand Duisburg vereinbart.

### **Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Veranstaltungs- bzw. Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Veranstaltungs- bzw. Reisevertrages zur Folge.

**Duisburg, 05. Jan. 2019**

Zur Kenntnis genommen: Teilnehmer \_\_\_\_\_

Datum, den \_\_\_\_\_